

**Bebauungsplan N 35-08-01-00
„Katzbachweg – Freistädter Straße“
Neuerfassung (Stammplan)
und Aufhebung von Teilbereichen
des Bebauungsplanes NO 117/2**

ELAK-Zeichen
0029537/2013 BBV BeG
Geschäftszeichen
BBV/B-N35080100

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 21.9.2017 folgende gemäß dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24.11.2016, Zl. RO-2016-359933/6-Kam, keiner Genehmigungspflicht nach § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 unterliegende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Der Bebauungsplan N 35-08-01-00 und Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplanes NO 117/2 wird erlassen.

§ 2

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Norden: Widmungsgrenze zum Grünland

Osten: Freistädter Straße

Süden: Freistädter Straße

Westen: Katzbachweg

Katastralgemeinde Katzbach

Der Bebauungsplan liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrates Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Mit der Rechtswirksamkeit des neu erstellten Bebauungsplanes N 35-08-01-00 werden sämtliche in diesem Bereich bisher rechtswirksamen Bebauungspläne aufgehoben sowie der Bebauungsplan NO 117/2 in den gekennzeichneten Aufhebungsbereichen aufgehoben.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit dem seiner Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.